SATZUNG des 1. Motorclub Sassanfahrt e.V. im ADAC
in der Fassung vom 09.03.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der am 26.10.1968 in Sassanfahrt gegründete Club führt den Namen: „1. Motorclub Sassanfahrt e.V. im ADAC“ (MCS). Er hat seinen Sitz in Sassanfahrt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen. Er besteht aus einer Motorsport- und einer Tanzsportabteilung.

II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC Mitgliedern.

III. Die Tanzsportabteilung des MCS ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit

I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

II. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:

a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere im Bereich Motorsport, Jugend-Kart-Sport und Tanzsport,
b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
c) sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern,
d) Abhaltung eines geordneten Sportbetriebes,
e) Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.

Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern.

III. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Der Club darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

IV. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

V. Der MCS ist politisch und konfessionell neutral.

VI. Der Club betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Nordbayern und wahrt die Richtlinien des ADAC Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC Organisation.

Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Nordbayern und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte natürliche Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.

II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um die Ziele des MCS erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

I. Die Aufnahme in den MCS muss schriftlich mit einer Beitrittserklärung beantragt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

II. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 5 Beiträge

I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt jährlich im Voraus. Zur bargeldlosen Zahlung soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

II. Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

III. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

II. Die Kündigung kann nur gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

III. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
b) die Streichung im Interesse des MCS notwendig erscheint oder

c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC Regionalclubs notwendig erscheint.

IV. Die Streichung nach Abs. III c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC Regionalclubs ausgesprochen werden.

V. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitglieder-versammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

I. Jedes Mitglied des MCS hat sich als Kraftfahrer stets so zu verhalten, dass es ein Vorbild für die anderen Verkehrsteilnehmer ist. Höflichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft müssen die Haltung des Clubmitglieds im Straßenverkehr bestimmen.

II. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den clubkameradschaftlichen Geist zur Erhaltung der MCS – Tradition, besonders als Sammelbecken verantwortungsvoller Kraftfahrer und guter Motorsportler, zu fördern.

III. Bei motorsportlichen Veranstaltungen sind die Sportgesetze zu beachten.

V. Begeht ein Mitglied einen groben Verstoß gegen seine Pflichten, als Kraftfahrer, Motorsportler oder Sportler, so liegt ein Fall des § 6 Abs. III vor, der die Entziehung der Mitgliedschaft rechtfertigt.

§ 8 Die Cluborgane

Die Organe des MCS sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) Vereinsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MCS. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordbayern stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch die Presse (Fränkischer Tag oder Amtliches Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Hirschaid.) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des MCS unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

II. Der Vorstand des ADAC Regionalclubs ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.

III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes
b) Kassenbericht des Schatzmeisters
c) Bericht der Rechnungsprüfer

d) Entlastung des Vorstandes
e) Anträge mit Inhaltsangabe

Alle 2 Jahre muss die Tagesordnung zusätzlich folgende Punkte enthalten:

f) Feststellung der Stimmliste
g) Wahlen

IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordbayern. Diese müssen ADAC Mitglied sein.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl bzw. eine Abstimmung über Anträge durch Handzeichen durchzuführen.

IV. Anträge für die Mitgliederversammlung des MCS können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

V. Auf einer Anwesenheitsliste bestätigt jedes Mitglied seine Teilnahme mit seiner Unterschrift. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

VI. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

I. auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub Vorstandes
II. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des MCS.

§ 12 Der Vorstand

I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der/die 1.Vorsitzende
2. der/die 2. Vorsitzende (Stellvertreter)
3. der/die Schatzmeister/in (Hauptkassier)
4. der/die Schriftführer/in
5. der/die Abteilungsleiter/in Motorsport
6. der/die Abteilungsleiter/in Tanzsport
7. soweit gewählt wurde auch
der/die 3. Vorsitzende (2. Stellvertreter)

II. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 7. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden zulässig.

VII. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein 3. Vorsitzender gewählt werden.

VIII. Sämtliche Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des MCS gemachten Auslagen gemäß § 670 BGB. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

IX. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Aufwandsentschädigung darf den in § 3 Nr. 26a EStG bzw. § 3 Nr. 26 EStG genannten Betrag im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

X. Der Schriftverkehr mit dem ADAC Präsidium und der ADAC Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

§ 13 Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung kann, soweit erforderlich, weitere Mitglieder zur Unterstützung des Vorstandes in den Vereinsausschuss wählen. Der Vereinsausschuss setzt sich dann

zusammen aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und den gewählten weiteren Ausschussmitgliedern.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitglieder-versammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderungen

I. Der MCS übernimmt auf Verlangen des ADAC Regionalclub Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindesterfordernisse für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.

II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Regionalclub Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 16 Auflösung

I. Die Auflösung des MCS kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 17 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Hirschaid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als MCS-Mitglied ist Bamberg.

§ 19 Datenschutz

I. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins sowie der Verpflichtungen, die sich aus den Mitgliedschaften in Dachverbänden ergeben, in welchen der MCS Mitglied ist, werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein digital gespeichert und verarbeitet.
Diese Daten sind insbesondere:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung,
- Abteilungs- und Gruppenzugehörigkeit,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit,
- ADAC Mitgliedsnummer, falls ADAC Mitglied.

II. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

III. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

IV. Als Ortsclub des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs (ADAC) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den ADAC zu melden:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Anschrift
- ADAC Mitgliedsnummer.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des ADAC.

V. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage oder übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

VI. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

VII. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten sowie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

VIII. Für den Fall, dass mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Clubvorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutz-gesetz einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

§ 20 Inkrafttreten

Nach Satzungsänderungen:
Die Satzung (beschlossen am 01. Juli 1972; zuletzt geändert am 12.03.2011) wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03 2019. geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hirschaid, den 09.03.2019

Dirk Hirsch
1. Vorsitzender